

## Empfehlungen zur Definition von Sozialhilfeleistungen, die von der Rückerstattungspflicht auszunehmen sind

Genehmigt von der AG SODK-SKOS<sup>1</sup> am 14.06.2021, BeKo am 28.06.2021 und Vorstand SODK am 19.11.2021

### Ausgangslage und Auftrag

Das SEM hat im Frühjahr 2020 den Auftrag erhalten, zusammen mit den Akteuren aus dem Sozialhilfe- und Integrationsbereich Empfehlungen an die Kantone zu erarbeiten, inwiefern ein Sozialhilfebezug bei Migrantinnen und Migranten ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich zieht – respektive welche Leistungen der Sozialhilfe nicht zu solchen Konsequenzen führen sollen.<sup>2</sup> Die Organisationen aus dem Sozialhilfe- und Integrationsbereich waren einhellig der Ansicht, dass solche Arbeiten weiter zu fassen wären und insbesondere auch die Frage zu klären sei, welche Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind und welche Elemente der Leistungen von dieser Pflicht auszuschliessen sind.

Allgemein gilt, dass Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, in etlichen Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen zur Rückerstattung verpflichtet sind. Die einzelnen Rückerstattungstatbestände werden in den kantonalen Sozialhilfegesetzen unterschiedlich und abschliessend geregelt. Die Handhabung variiert stark. Gewisse Rückerstattungen erscheinen logisch und gerechtfertigt, bspw. wenn später eine Sozialversicherung die Leistungen deckt oder aufgrund von unrechtmässigem Leistungsbezug. Hingegen kann die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse – beispielsweise infolge einer lukrativen Erwerbstätigkeit – zu Fehlanreizen führen.

Aus diesen Erwägungen heraus haben die Organisationen beschlossen, parallel zu den Arbeiten des SEM eine zweite Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die den Auftrag seitens der kantonalen/kommunalen Ebene angeht und weiter fasst. Konkret soll auf fachlicher Ebene eine gemeinsame Haltung entwickelt werden, **wie der Sozialhilfebegriff zu definieren ist, resp. welche Elemente der Sozialhilfeleistungen von der Rückerstattungspflicht auszunehmen sind**. Dabei konzentriert sich die Diskussion auf die Sozialhilfeleistungen zur materiellen Grundsicherung, also auf die Sozialhilfe im engeren Sinn gemäss Definition des BFS. Der Sozialhilfe vorgelagerte Bedarfsleistungen (gemäss BFS Sozialhilfe im weiteren Sinn), namentlich Alimenterbevorschussung, Ergänzungsleistungen (EL), sowie Alters- und Invaliden-, Arbeitslosen-, Familien- und Wohnbeihilfen sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen, da diese Leistungen in der Regel nicht in den kantonalen Sozialhilfegesetzen festgelegt werden.

Die SKOS-Richtlinien definieren bislang folgenden generellen Rahmen für die Rückerstattung: *Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.*

Weiter werden folgende rückerstattungspflichtige Personen definiert: *Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.*

Die nachfolgenden Ausführungen der AG/BeKo bilden die Diskussionsgrundlage für die Festlegung möglicher Ergänzungen der Bestimmungen in den SKOS-Richtlinien zum Thema Rückerstattung<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> Mitglieder der AG SODK-SKOS: Markus Kaufmann, Alex Suter SKOS / Christoph Niederberger SGV / Franziska Ehrler SSV / Frédéric Richter NE / Mirjam Schlup und Manfred Dachs Stadt Zürich, Nicole Gysin KdK / Kurt Zubler KID / Gaby Szöllösy, Remo Dörig SODK.

<sup>2</sup> Als Resultat dieser Arbeiten ging das Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 hervor: *Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren.*

<sup>3</sup> Die BeKo ist der Ansicht, dass die SKOS/RIP für die anstehenden Arbeiten verschiedene Mengengerüste erarbeiten sollte. Es würde die Diskussion erheblich vereinfachen, wenn ersichtlich wird, um wie viele Personen es sich jeweils handelt bzw. von welchen Summen bei der Rückerstattung gesprochen wird.

## Grundsatz

**Für eine Rückerstattungspflicht sollen nur Sozialhilfeleistungen zur materiellen Grundsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinn) berücksichtigt werden. Gewisse Sozialhilfeleistungen sind aber von der Rückerstattungspflicht auszunehmen. Diese Leistungen werden in der Folge näher festgelegt:**

Auszunehmende Leistungen im Einzelnen:

a) *Leistungen, die gemäss aktuellen SKOS-Richtlinien nicht rückerstattungspflichtig sind (SKOS-RL E.2.4.)*

- Leistungen, die zur Förderung der **beruflichen und sozialen Integration** geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).
- Leistungen, die zur Deckung der **Prämien** für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden.
- Leistungen, die aus Gründen einer **Behinderung** ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten).

b) *Leistungen, die künftig zusätzlich nicht mehr rückerstattungspflichtig sein sollen*

- Leistungen für Aus- und Weiterbildung inkl. Sprach- und Grundkompetenzförderung (direkte Bildungskosten) und die für die Dauer der Massnahme notwendigen materiellen Grundsicherung (indirekte Bildungskosten).
- Leistungen im Bereich der Familienpolitik, welche durch die Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen abgegolten werden (inklusive familienergänzende Kinderbetreuungskosten).
- Leistungen im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes<sup>4</sup>
- Leistungen im Zusammenhang mit Aufenthalt in Frauenhäusern, nachdem die Abgeltung durch die Opferhilfe ausgelaufen ist<sup>5</sup>.

c) *Sozialhilfeleistungen während einer ausserordentlichen Situation*

Wenn Zahlungen im Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Situation gemäss nationalen Bestimmungen erfolgen (z.B. einer Pandemie gemäss dem Epidemien-gesetz), sind diese Leistungen (auch die grundversorgende Sozialhilfe bzw. Sozialhilfe im engeren Sinn) von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.

Die *besondere Situation* sollte möglichst präzisiert werden, damit darunter aus aktuellem Anlass nicht ausschliesslich eine Pandemie verstanden wird.

## Keine Ausnahme bei bevorschusster Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien halten fest, dass diese Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht nicht gelten sollen, wenn jemand rückwirkend Leistungen von Dritten erhält: So wird vorliegend zwar empfohlen, gewisse Unterstützungsleistungen dann nicht zurückzufordern, wenn jemand aufgrund eines guten Lohnes oder eines Vermögenszuwachses in günstige Verhältnisse gelangt. Falls die Unterstützung aber nur bevorschussend war und nachträglich z.B. eine IV-Rente eingeht, werden von der Verrechnung keine Unterstützungsleistungen ausgenommen (siehe SKOS-RL E.2.4 Abs. 3).

Durch diese Regelung wird der durch diese Empfehlungen verursachte finanzielle Mehraufwand für Kantone und Gemeinden minimiert. In der Praxis sind Rückerstattungen aus Sozialversicherungen deutlich häufiger als Rückerstattungen von Personen, die in günstige Verhältnisse gelangen. Auch im letzteren Fall machen die von den Empfehlungen betroffenen Leistungen nur einen kleinen Teil der gesamten Sozialhilfeleistungen aus.

---

<sup>4</sup> Analog den Erläuterungen im Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021, Ziffer 4.

<sup>5</sup> Vgl. Opferhilfe und Sozialhilfe: Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche. Grundlagenpapier der (SVK-OHG) und der SKOS. Bern, 18. September 2018.